

Vereinsatzung Sport Löwen Baden e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der am 19.11.2006 gegründete Verein führt den Namen Sport Löwen Baden und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er ist seit dem 17.11.2008 als gemeinnütziger Verein eingetragen und erhält daher den Zusatz „e.V.“.
- b) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Turnerbund sowie in den Fachverbänden des Badischen Turnerbund und Badische Sportjugend an. Zusätzlich ist die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, deren Sportarten im Verein in relevantem Ausmaß betrieben werden, angestrebt. Die jeweiligen Satzungen und Ordnungen erkennt der Verein an.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Inline-Skaten, Wandern, Mountain-Bike und Kanu fahren verwirklicht. Zusätzliche Sportarten können jederzeit in das Programm aufgenommen werden.
- b) Der Verein fördert den Kinder-, Jugend- und Erwachsenen-Sport.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Kinder und jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Fördermitglieder
- e) Temporäre Mitglieder

§ 4 - Gliederung

- a) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine funktionale Untergliederung als unselbstständiger Teil des Hauptvereins im Sinne des §51 Satz 3 AO gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt.
- b) Für die unselbstständigen Abteilungsversammlungen, sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- a) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- b) Die Mitgliedschaft gemäß § 3 a bis d ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Bei Beitrittserklärungen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- c) Eine temporäre Mitgliedschaft auf Grundlage des §3 e beginnt mit der Anmeldung zu einem für temporäre Mitglieder zugelassen Angebot.
Es handelt sich hierbei um eine zeitlich begrenzte, eingeschränkte Mitgliedschaft. Sie berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an speziell gekennzeichneten Angeboten des Vereins. Über die für temporäre Mitglieder zugelassenen Angebote entscheidet der Vorstand.
Mit einer temporären Mitgliedschaft sind keine weiteren Rechte und Pflichten verbunden.

- d) Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3).
- e) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1. Austritt
 - 2. Ausschluss
 - 3. Tod
 - 4. Löschung des Vereins
 - 5. automatischen Ablauf im Falle eines temporären Mitglieds entsprechend §5 f
- f) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Abweichend hierzu endet eine temporäre Mitgliedschaft auf Basis von §3 e automatisch zum 31. März des nachfolgenden Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- g) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- h) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 - Rechte und Pflichten

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz verpflichtet.
- b) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Bei temporären Mitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag bereits in der Gebühr für die Nutzung des entsprechenden Angebots enthalten. Das temporäre Mitglied kann jederzeit eine Mitgliedschaft nach §3 a bis d beantragen. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag gemäß aktueller Vereinsordnung zu entrichten.

§ 7 - Maßregelung

- a) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw.
 2. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 3. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 4. wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 5. wegen unehrenhafter Handlungen laut Kodex
- b) Maßregelungen sind:
1. Ausschluss aus einer Veranstaltung, bei 2 Ausschlüssen siehe §7.b.2.
 2. Ausschluss aus dem Verein
- c) In den Fällen einer Maßregelung ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 15 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per E-Mail zuzusenden.
- d) Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Diese üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 3. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 6. Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeiten
 7. Genehmigung des Haushaltsplanes
 8. Satzungsänderungen
 9. Beschlussfassung über Anträge für die Mitgliederversammlung
 10. Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 11. Auflösung des Vereins
- b) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- c) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher oder elektronischer [per E-Mail] Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen oder elektronischen [per E-Mail] Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung im exakten Wortlaut mitgeteilt werden.
- d) Für eine beschlussfähige Mitgliederversammlung ist eine satzungsgemäße Einladung ausreichend. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- e) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10% der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

- g) Anträge können gestellt werden:
1. von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
 2. vom Vorstand
 3. von Fördermitgliedern
- h) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- i) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 - Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
- b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- c) Um in den Vorstand von Sport Löwen Baden e.V. gewählt werden zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- volljährig und geschäftsfähig
 - mindestens ein Jahr ununterbrochene engagierte Mitgliedschaft im Verein Sport Löwen Baden e.V.
- d) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- e) Temporäre Mitglieder haben kein Stimmrecht und können keine Funktionen im Verein übernehmen. Sie werden nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen.

§ 11 - Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden

2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
- b) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- c) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Kassenwart
- d) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist innerhalb von 6 Wochen ein Übergangskandidat bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu bestellen.
- f) Die Mitgliederversammlung wird durch einen der Vorsitzenden geleitet.
- g) Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom gesamten anwesenden Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 - Ehrenmitglieder

- a) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht.

§ 13 - Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- b) Die Kassenprüfer haben die Kasse und das Konto des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- c) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 - Auflösung

- a) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Angeboten gemäß §2 dieser Satzung.

§ 15 - Inkrafttreten

- a) Die geänderte Satzung wurde am 21.02.2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins Sport Löwen Baden e.V. beschlossen und tritt ab Eintragung im Vereinsregister am 08.03.2016 in Kraft.
- b) Alle bisherigen Satzungen des Vereins verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.